



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatSchG

im

FFH- Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“

FFH-Gebiet: Stöckig-Ruppertshöhe – 5125-303

Betreuungsforstamt: Forstamt Bad Hersfeld

Landkreis: Hersfeld-Rotenburg

Stadt/Gemeinde: Hohenroda

Gemarkung: Ransbach

Größe: 69,5 ha

Maßnahmenplaner: Gunther v. Lorentz ; Forstamt Hofbieber; 36145 Hofbieber

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	6
2	Gebietsbeschreibung.....	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	7
2.3	Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen	7
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope	7
2.5	Bedeutung	8
3	Leitbild, Erhaltungsziel	8
3.1	Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000	8
3.2	Leitbild.....	8
3.3	Erhaltungsziele.....	9
3.3.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie.....	9
3.3.2	Erhaltungsziele für sonstige Tier- und Pflanzenarten.....	10
4	Beeinträchtigungen und Störungen	12
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie.....	12
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten.....	13
5	Maßnahmenbeschreibung.....	14
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3).....	15
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I.....	15
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Arten nach Anhang II	19
5.1.3	Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten	19
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)	21
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I	21
5.2.2	Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Arten nach Anhang II.....	24
5.3	Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)	26
6	Report aus Planungsjournal	28
7	Monitoring.....	30



8	Literatur	30
9	Anhang.....	32
	- Luftbild FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“	
	- GDE-Lebensraumtypenkarte FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“	
	- GDE-Biotoptypen-Karte FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“	
	- NSG-Verordnung „Stöckig-Ruppertshöhe“	

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Naturschutzgebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ ist am 07.02.1994 ausgewiesen worden. Im April 1999 wurde das insgesamt 69,5 ha große Staatswaldgebiet zusätzlich als FFH (Fauna-Flora-Habitat)- Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ mit der Code Nr. 5125-303 gemeldet. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind identisch mit denen des FFH-Gebietes.

Die Meldung als FFH-Gebiet beruht auf der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Mit der NATURA 2000 – Verordnung v. 16.1.2008 (GVBl I, Nr. 4/2008, S. 30) erfolgte die Gebietssicherung nach Landesrecht.

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung – Natura 2000 – sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt.

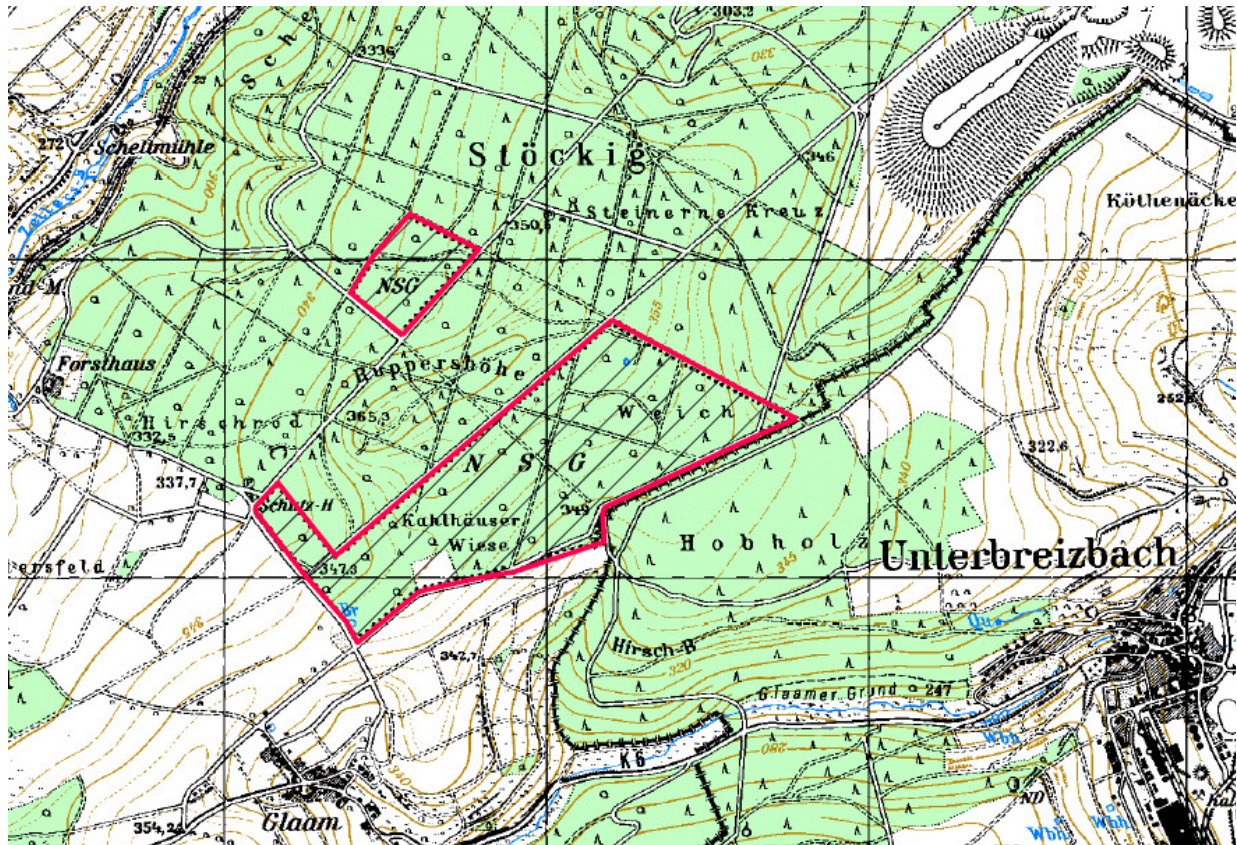
Grundlage dieses Maßnahmenplanes ist die Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2006. Sie wurde von dem Planungsbüro Neckermann & Achterholt erarbeitet, dass dazu auch den NSG-Pflegeplan von Herzog & Megner aus dem Jahr 1994 ausgewertet hat.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet Stöckig-Ruppertshöhe liegt im Naturraum „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“, zwischen Ransbach und Unterbreizbach. Wie aus der Karte 1 hervorgeht, besteht das Schutzgebiet aus einer 61 ha großen Hauptfläche und einer rund 8 ha großen Nebenfläche. Die große Abraumhalde des Kali-Werkes Hattorf grenzt im Norden mittlerweile direkt an das FFH Gebiet an.

Für das Gebiet ist das Forstamt Bad Hersfeld mit der Revierförsterei Hilmes zuständig.

Im Untersuchungsgebiet herrscht ein relativ trockenes Klima mit einem mittleren Jahresniederschlag von 650-700 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von rund 7 °C. Auf dem schwach mit Lößlehm überlagerten Mittleren Buntsandstein haben sich wechselfeuchte Braunerden bzw. Pseudogleyböden entwickelt. In einer Höhenlage von rund 350 m ü. NN stockt hier überwiegend typischer, artenarmer Hainsimsen-Buchenwald bzw. Eichen-Hainbuchenwald.



Karte 1: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25) mit Lage des Gebietes, Ausschnitt aus Blatt 5125 (Friedewald)

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Hersfeld-Rotenburg
Gemeinde / Gemarkung	Gemeinde Hohenroda / Gemarkung Ransbach
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Bad Hersfeld
	Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde
Naturraum	D47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg u. Rhön
Höhe über NN:	346 - 355 m ü. NN
Geologie	Mittlerer Buntsandstein
Gesamtgröße	69,5 ha
Schutzstatus	NSG (NSG VO. v. 07.02.1994, StAnz. 9/1994 S. 748) FFH-Gebiets-Meldung 1999 (durch Natura 2000 Verordnung v. 16.01.2008 (GVBl I, Nr. 4/2008, S. 30) als FFH-Gebiet gesichert)
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 16,19 ha Erhaltungszustand B LRT 9160 Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) 1,35 ha Erhaltungszustand B 20,92 ha Erhaltungszustand C
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH - Richtlinie	keine
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH - Richtlinie	keine

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das direkt an Thüringen angrenzende relativ kleine FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ fällt durch seinen hohen Anteil an wechselfeucht bis staunass geprägtem 100-170 Jahre alten Hainsimsen-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald auf. Über 55% der Gesamtfläche ist als Wald-Lebensraumtyp ausgewiesen. Die größere südöstl. gelegene Waldwiese und die drei angelegten Amphibienbiotope stellen mit ihren Blößen und kleinflächigen Übergangsbereichen naturschutzfachlich eine Bereicherung dar. Durch die im Norden direkt angrenzende, immer größer werdende Kali-Abraumhalde ist mittelfristig eine direkte Beeinträchtigung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes möglich.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich der Gemeinde Hohenroda in der Gemarkung Ransbach innerhalb des Landkreises Hersfeld- Rotenburg. Zuständig für das Gebiet ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel. Für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Bad Hersfeld Ansprechpartner. Artenschutzmaßnahmen, insbesondere für Amphibien werden auch durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises betreut.

2.3 Entstehung und aktuelle und frühere Landnutzungsformen

Das FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ liegt am Rande des Waldgebiets „Stöckig“ zwischen den Ortschaften Heimboldshausen, Ransbach und Unterbreizbach.

Der Begriff „Ruppertshöhe“ verweist auf die „Wüstung Ruppertshöhe“ die im Bereich des Stöckigs noch bis zum 30-jährigen Krieg bewohnt war. Es ist davon auszugehen, dass der Stöckig bis vor ca. 70 Jahren als Waldweide für Rinder und Schweine genutzt wurde. Besonders der hohe Eichenanteil im Zentralteil des FFH-Gebietes sowie einzelne Huteichen mit tief liegenden, stark verzweigten Kronen (Abt. 810) weisen auf eine Nutzung als Waldweide hin. Nach der Trennung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wurden verstärkt Nadelhölzer angebaut, um die lichten, gering bestockten Waldflächen wieder aufzuforsten. Die hiebsreifen Fichten stellen wohl die erste Generation der Nadelhölzer dar. Im Norden des Gebietes befinden sich ausgedehnte Windwurfflächen, die noch vor 25 Jahren weitgehend offen und unverboscht waren.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Im Osten und Süden grenzen Äcker und Intensivgrünland an das FFH-Gebiet, deren Einflüsse wegen der N-Emissionen überwiegend als negativ einzustufen sind. Im Norden grenzt die sich immer mehr ausdehnende Kali-Halde mittlerweile unmittelbar an das FFH Gebiet an. Direkte und indirekte Einflüsse der Kali-Halde auf die Kraut- und Baumschichten konnten bei der Erstellung der FFH-Grunddatenerhebung nicht nachgewiesen werden. 2006 (Im Jahr der GDE) lag die Halde jedoch noch ca. 200 m vom Rand des FFH-Gebietes und ca. 800 m zu den FFH-Lebensraumtypen entfernt. Im Rahmen des Monitorings sollten aus diesem Grunde die eingemessenen Flächen der Vegetationsaufnahmen weiterhin regelmäßig auch auf Salzeinwirkungen untersucht werden. Die im Nordwesten- und Westen angrenzenden, geschlossenen

Misch- und Laubwälder stellen dagegen eine gute Übergangszone dar und haben auf das Schutzgebiet und die beiden darin vorkommenden Waldlebensraumtypen einen positiven Einfluss.

2.5 Bedeutung

Ein im Vergleich zu anderen FFH-Gebieten relativ hoher Anteil, d.h. 55,3 % der Schutzgebietskulisse sind Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Der 180-190-jährige Hainsimsen-Buchenwald-LRT (LRT 9110) weist bereits jetzt durch seinen hohen Anteil an Tot- und Altholz naturschutzfachlich besonders wertvolle Strukturen auf.

Eine weitere besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus dem mit über 22 ha großflächigen, strukturreichen und naturnah ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwaldkomplex im Bereich der sauren Standorte (LRT 9160). Dadurch, dass rund 300 pflanzenfressende Insektenarten zwingend an Eiche gebunden sind, weist die Eiche schon allein eine sehr hohe Artendiversität auf! Der Erhalt dieses bundes- und europaweit gefährdeten Lebensraumtyps „Eichen-Hainbuchenwald“ bedarf deshalb besonderer Aufmerksamkeit! Als langjähriges Laichgebiet für den Grasfrosch, die Erdkröte, Teich- und Bergmolch besitzt das FFH-Gebiet aus Sicht des Amphibienchutzes eine hohe überregionale Bedeutung. Die großflächigen alten Eichen- und Buchenbestände stellen auch für sechs verschiedene, im Schutzgebiet nachgewiesene Spechtarten, u.a. den Schwarzspecht einen wichtigen Lebensraum dar.

Der Hirschkäfer wurde zuletzt vor rund 15 Jahren nachgewiesen. In der Maßnahmenplanung wurde die potentielle Eignung dieses FFH-Gebietes als Habitat für ihn berücksichtigt.

3 Leitbild, Erhaltungsziel

3.1 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Die beiden FFH-Gebiete „Dreienberg“ und „Stöckig-Ruppertshöhe“ stellen wichtige Trittsteine im Natura 2000 Schutzgebietsnetz dar und verbinden das „Grüne Band“, das entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze verläuft, mit dem großen FFH-Waldschutzgebiet „Seulingswald“. Durch die flächenhaft vorhandenen Buchen- und Eichen-Altholzkomplexe besitzt das Schutzgebiet eine hohe Artendiversität und bietet auch für etliche seltene Vogel- und Amphibienarten idealen Lebensraum. Insgesamt gesehen ist deshalb die Funktion im Natura 2000 Netz mindestens als überregional bedeutsam einzustufen.

3.2 Leitbild

Leitbild für das FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ ist ein vielfältig strukturierter Laubwaldkomplex bestehend aus alten Eichen-Hainbuchen- und Hainsimsen-Buchenwäldern frischer, wechselfeuchter bis feuchter Standorte mit hohem Totholzanteil und einem naturnahen Wasserhaushalt.

3.3 Erhaltungsziele

3.3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

Tabelle 2: Erhaltungsziel des LRT 9110 - Anhang I der FFH- Richtlinie

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
9110	Hainsimsen- Buchenwald	16,19	B	B	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 3: Erhaltungszustand / Wertstufe des FFH – LRT Hainsimsen-Buchenwald

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen - Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

Tabelle 4: Erhaltungsziel des LRT 9160 - Anhang I der FFH- Richtlinie

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST 2006	Erhaltungszustand SOLL 2012	Erhaltungszustand SOLL 2018	Erhaltungszustand SOLL 2024
9160	Eichen- Hainbuchenwald	1,35	A	A	A	A
		20,92	C	C	B	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Tabelle 5: Erhaltungszustand / Wertstufe des FFH – LRT Eichen-Hainbuchenwald

3.3.2 Erhaltungsziele für sonstige Tier- und Pflanzenarten

Bergmolch (*Triturus alpestris*), **Teichmolch** (*Triturus vulgaris*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung fischfreier Laichgewässer mit Flachwasserzonen
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete in unmittelbarer Umgebung der vorhandenen Amphibiengewässer

Erdkröte (*Bufo bufo*), **Grasfrosch** (*Rana temporaria*)

- Erhaltung von feucht, schattigen Landlebensraumkomplexen mit besonnten, teilweise bis dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung fischfreier Laichgewässer mit flachen Uferzonen
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete in unmittelbarer Umgebung der vorhandenen Amphibiengewässer

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärlern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) > nachrichtlich , Art zur Zeit nicht nachgewiesen, siehe Kapitel 5.2.2

- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere zum Teil abgängigen Eichen vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern.

Tabelle 6: Erhaltungsziele für sonstige Tier- und Pflanzenarten

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH Richtlinie

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9110	Hainsimsen-Buchenwald	⇒ Teilw. zu geringer Totholzanteil ⇒ Veränderung der natürlichen Baumartenzusammensetzung und Bestandes-schichtung ⇒ Störung der natürlichen Bestandesverjüngung durch zu hohe Schalenwildbestände	keine bekannt
9160	Eichen-Hainbuchenwald	⇒ Rückgang des Eichenanteils durch den dominanten Einfluss der Hainbuche und Rotbuche ⇒ Teilweise strukturarmer einschichtiger Bestandaufbau ⇒ Störung der natürlichen Bestandesverjüngung der Eiche durch zu hohe Schalenwildbestände	keine bekannt

Tabelle 7: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I d. FFH Richtlinie

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

Name der Art	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Bergmolch , Teichmolch Erdkröte , Grasfrosch	⇒ Verlandung und zu starke Verkrautung der vorhandenen Amphibienteiche in Abt. 815 ⇒ Zu starke Beschattung der Flachwasserbiotope durch die angrenzenden zu dichten Laubbestände in Abt.815 ⇒ Aufkommende Fischpopulation in den Amphibienteichen/Laichgewässern in Abt. 815	keine bekannt
Schwarzspecht	⇒ Rückgang der Ameisenpopulation, die als überwiegende Nahrungsquelle des Schwarzspechtes dient	keine bekannt
Hirschkäfer	Art ist zur Zeit im Gebiet nicht nachgewiesen , siehe Kapitel 5.2.2.	-----

Tabelle 8:Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

5 Maßnahmenbeschreibung

Alle Maßnahmen die im folgenden Text vorgestellt werden sind auch im „Natureg“ dem Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen eingestellt. Viele Maßnahmen werden zusätzlich durch Natureg-Luftbildausschnitte (Befliegungsjahr 2001) ergänzt. Entsprechend des „Leitfadens für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten“ (Stand 30.03.2006) können dabei bis zu 6 Maßnahmentypen unterschieden werden:

- | | |
|-----------------|--|
| Maßnahmentyp 1: | Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen |
| Maßnahmentyp 2: | Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B ⇔ B, aber auch A ⇔ A) |
| Maßnahmentyp 3: | Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C ⇔ B) |
| Maßnahmentyp 4: | Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B ⇔ A): |
| Maßnahmentyp 5: | Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu LRT- Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt: (— ⇔ C) |
| Maßnahmentyp 6: | Neben Flächen innerhalb eines NSG , die keine LRT-qualität haben, die aber aufgrund des NSG-pflegeplanes (bzw. nach NSG-VO) in einer bestimmten Form zu behandeln sind, können hier auch Maßnahmen vorgesehen werden, die zur Sicherung und Entwicklung des Planungsraums als fachlich sinnvoll erachtet werden (unabhängig von den Zielsetzungen der FFH-RL), soweit sie nicht dem Maßnahmentyp 1-5 zugeordnet werden können (z.B. Maßnahmen aus der WRRL etc.). |

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes, einer Art bzw. deren Habitat notwendig sind. Dazu gehören Maßnahmen, die zur Erhaltung einer gleich bleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumes oder einer Art führen. Aber auch Maßnahmen, die zur Aufwertung der Wertstufe C zur Wertstufe B eines Lebensraumes oder einer Art führen.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I

Hainsimsen- Buchenwald (Luzolo- Fagetum)

LRT 9110

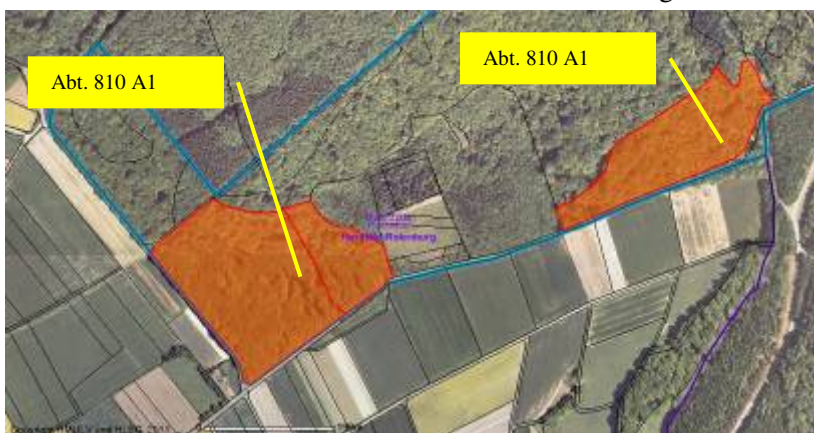
Der Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) ist geprägt von den flächig vorkommenden wechselfeuchten bis staunassen lehmigen Böden. Im Rahmen der Erstellung der GDE durch das „Planungsbüro Neckermann & Achterholt wurde seine Erfassung und Bewertung auf Grund der 2006 vorliegenden Daten der Forsteinrichtung von der FENA übernommen.

Insgesamt wurde eine LRT-Fläche von 16,19 ha, das entspricht einem Flächenanteil von 23 % der Schutzgebietsfläche, als Hainsimsen-Buchenwald ausgewiesen. Es handelt sich um drei größere 180-190 jährige Buchen-Altholzkomplexe, in denen die Nutzung der Buche eingestellt wurde oder die bereits als Altholzinsel ausgewiesen sind. Neben der Hauptbaumart Buche kommen als Mischbaumart einzeln bis horstweise die Eiche und Hainbuche vor. Die wenigen einzelstammweise vorkommenden Kiefern und Fichten stellen keine Beeinträchtigung dar. Auf Grund der vorhandenen Alters- und Bestandesstrukturen und dem mehrschichtigen Bestandesaufbau befindet sich die gesamte Hainsimsen-Buchenwald LRT-Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand. Da maximal ein Flächenverlust von 10 % zulässig ist, darf langfristig der Schwellenwert von 14,57 ha (Untergrenze der Gesamt LRT-Fläche) nicht unterschritten werden.

Erhalt von Altholzanteilen

Code 02.04.01.

Abt. 810 A1: Auf Grund ihres Alters und eines überdurchschnittlich hohen Totholzanteils weisen die südwestlichen und südöstlichen Teilflächen der Abteilung 810 A1 den Erhaltungszustand B auf (siehe

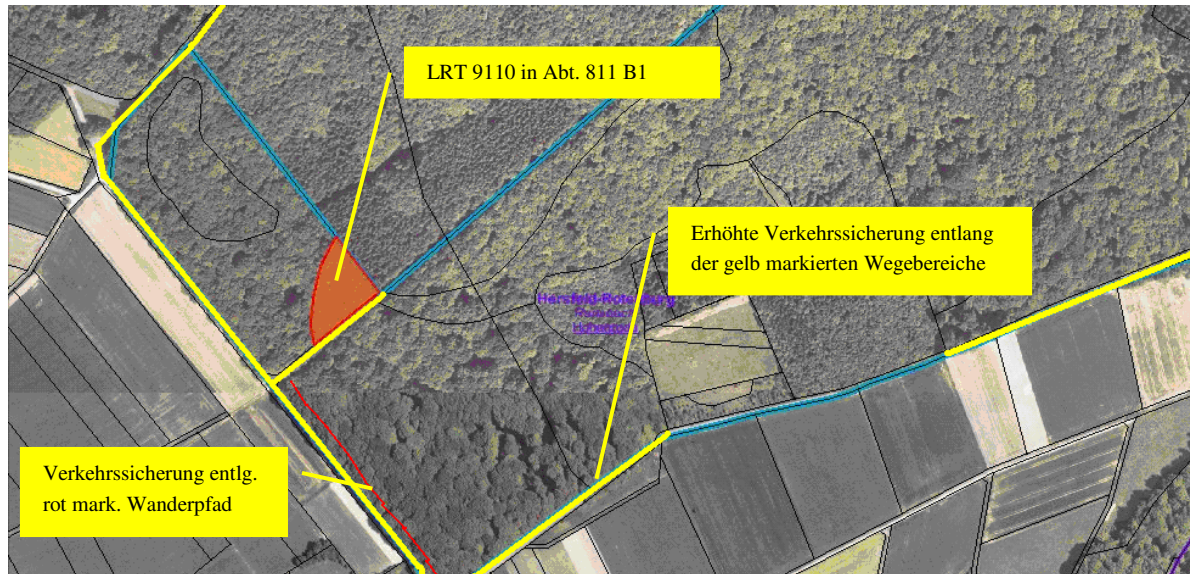


Karte 2). In der Vergangenheit wurden gemäß den Vorgaben des §4 Abs.1c der NSG-Verordnung keine forstlichen Nutzungen durchgeführt. Dieser Prozessschutz ist weiter fortzusetzen, sodass sich der Anteil an stehendem und liegendem Totholz langfristig weiter erhöhen wird.

Karte 2: Erhalt der günstigen Wertstufe B beim Lebensraumtyp Hainsimsen –Buchenwald Abt. 810 A1

Im Süden und Südwesten grenzt direkt am Waldrand ein regelmäßig befahrener, ausgebauter Gemeindegeweg an (gelb markierte Wegebereiche). Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist in den Abteilungen 810 A1 und 810 B1 die einzelstammweise Entnahme von Bäumen entlang der Straße zulässig. Dies trifft auch für den Gefahrenbereich entlang des Wanderpfades im Südwesten der Abt. 810 A1 zu. Auch hier hat die Verkehrssicherung Vorrang vor dem Prozessschutz!

Abt. 811 B1: Hier ist eine kleine Teilfläche im Südosten ebenfalls als LRT 9110 kartiert worden (siehe Karte 3). Bei zukünftigen Pflegearbeiten ist hier das Buchen-Altholz vor der Eiche zu fördern. Der Totholzanteil in der Fläche sollte ebenfalls langfristig auf $\geq 5\%$ erhöht werden.

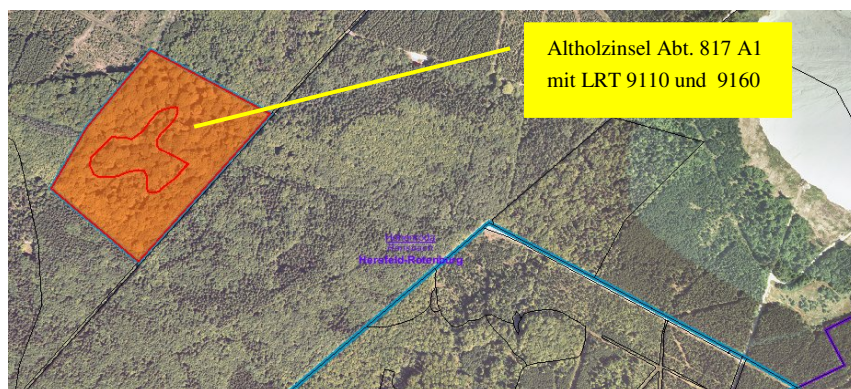


Karte 3: Erhalt der günstigen Wertstufe B beim LRT Hainsimsen –Buchenwald Abt. 811 B1; Wege mit erhöhter Verkehrssicherung

Unbegrenzte Sukzession

Code 15.01.01.

Die etwas abseits vom Hauptgebiet gelegene Abt. 817 A1 (siehe Karte 4) ist mit insgesamt 8,0 ha gem. den Vorgaben der NSG-Verordnung aus der Nutzung herausgenommen worden und als Altholzinsel ausgewiesen. Der äußere Randbereich ist als Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald mit der Wertstufe B eingestuft worden. Die Buche ist hier durchschnittlich 186 Jahre alt und geht langsam in die Zerfallsphase über (siehe Foto1). Die Beibehaltung des Status als Altholzinsel sichert weiterhin diesen Erhaltungszustand. Auch hier ist die Entnahme einzelner Bäume entlang der südöstlich angrenzenden Teerstrasse aus Verkehrssicherungsgründen zulässig. Weitere Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Karte 4: Erhalt der günstigen Wertstufe B beim LRT 9110- Sicherung d.-Altholzinsel Abt. 817 A1



Foto 1: Beginnende Bu-Zerfallsphase

Eichen- Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)

LRT 9160

Der Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) ist geprägt von den flächig vorkommenden wechselfeuchten bis staunassen lehmigen Böden. Im Rahmen der Erstellung der GDE durch das „Planungsbüro Neckermann & Achterholt“ wurde seine Erfassung und Bewertung auf Grund der 2006 vorliegenden Daten der Forsteinrichtung von der FENA übernommen.

Insgesamt wurde eine Fläche von 22,27 ha, das entspricht einem Flächenanteil von 32 % der Schutzgebietsfläche, als LRT „Eichen-Hainbuchenwald“ identifiziert. Da maximal ein Flächenverlust von 10 % zulässig ist, darf die LRT-Gesamtfläche nicht unter den Schwellenwert von 20,04 ha fallen.

Die Eichen sind 120-177-jährig und kommen in Mischung mit der Buche und der Hainbuche vor. Sie stocken zum Teil auf Böden mit örtlich hoch anstehendem Grundwasser. Dort besitzen sie gegenüber der Buche eine höhere Standfestigkeit und Dominanz. Auf Grund der vorhandenen Alters- und Bestandesstrukturen befinden sich nur 1,35 ha in einem günstigen Erhaltungszustand. 20,92 ha des kartierten LRT weisen dagegen zum größten Teil nur einschichtige Kronenstrukturen auf. Diese Strukturarmut und der zu geringe Anteil an stehendem und liegendem Totholz sind Grund für die Einstufung in den ungünstigen Erhaltungszustand C. Hier besteht die Verpflichtung, wieder den günstigen Erhaltungszustand B herzustellen.

Unbegrenzte Sukzession

Code 15.01.01.

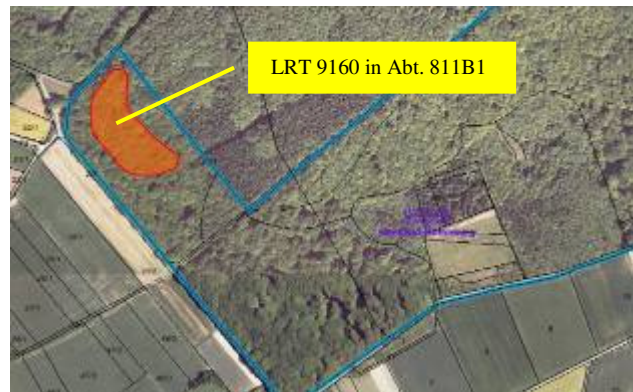
In der bereits auf Seite 16 erwähnten 8,0 ha großen Altholzinsel befindet sich im Zentrum der Abt. 817 A1 die einzige 1,35 ha große LRT-Fläche mit der Wertstufe B. Die Eiche ist hier durchschnittlich 177 Jahre alt und weist zunehmend vielfältige Habitatstrukturen auf. Die Beibehaltung des Status als Altholzinsel gem. den Vorgaben der NSG-Verordnung sichert hier weiterhin diesen günstigen Erhaltungszustand. Die Entnahme einzelner Bäume entlang der südöstlich angrenzenden Teerstrasse ist auch hier aus Verkehrssicherungsgründen zulässig. Das dabei anfallende Holz verbleibt in der Fläche. Weitere Erhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Foto 2: Altholzinsel mit 186-j. Bu entlang eines Verbindungsweges

Baumartenzusammensetzung/Entw. zu standorttyp. Waldgesellschaften Code 02.02.01.

Abt. 811 B1 : Ungefähr 1/3 der Abteilung ist als Eichen-Hainbuchenwald EHZ C eingestuft (siehe Karte 5). Um wieder den günstigen Erhaltungszustand (EHZ) zu erreichen, muss die Kronenentwicklung der vorhandenen Eichen evtl. durch die Entnahme einzelner Buchen und Hainbuchen weiterhin gefördert werden. Die Alteichen sollten bis zu ihrer natürlichen Altersgrenze erhalten bleiben. Vertikale Bestandesstrukturen sind im Rahmen der Durchforstungen ebenfalls zu fördern. Der Totholzanteil sollte mittelfristig durch bewusstes Belassen von stehendem und liegendem Stamm- und Kronenholz mind. 5% des Bestandesvorrats erreichen.

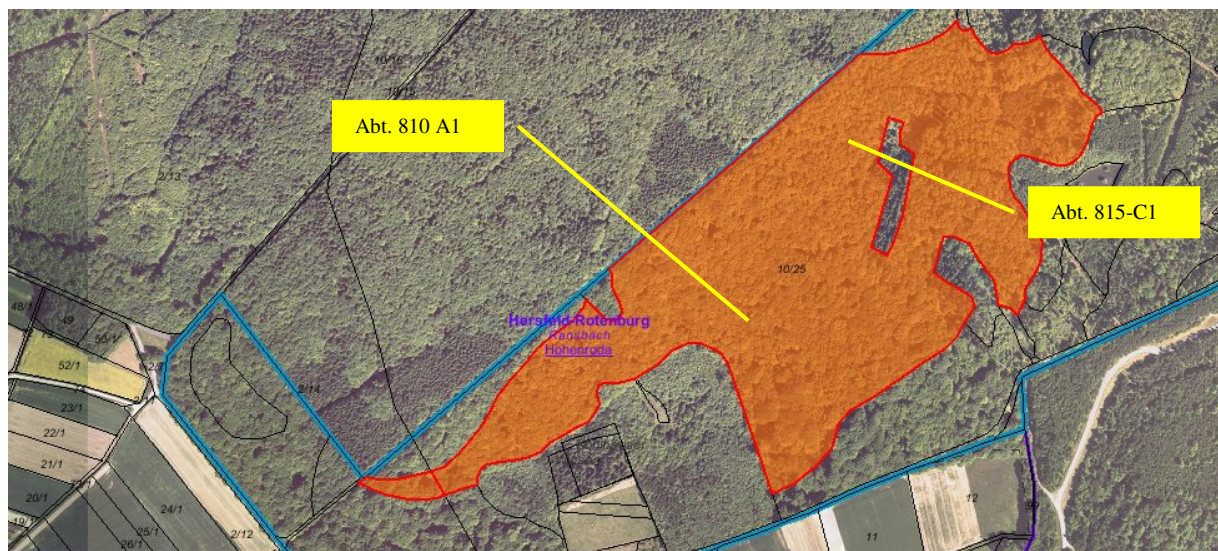


Karte 5: Abt. 811 B1 –Verbesserung des Erhaltungszustandes von C>B

Bei dem in der Karte 6 farbig markierten Waldbereich handelt es sich um einen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Dieser befindet sich auf Grund seiner großteils einschichtigen, hallenartigen Bestandesstrukturen und des Mangels an Totholz ebenfalls in einem ungünstigen Erhaltungszustand:

Abt. 810 A1 : In diesem Bereich wurden in der Vergangenheit gemäß den Vorgaben des §4 Abs.1c der NSG-Verordnung keine forstlichen Nutzungen durchgeführt. Durch die Fortsetzung dieses Prozessschutzes wird sich der Bestand weiter differenzieren und der Anteil an stehendem und liegendem Totholz stetig zunehmen. Es ist daher langfristig mit einer Verbesserung des Erhaltungszustandes zu rechnen.

Abt. 815 C1 : Bei den künftigen Durchforstungs- und Pflegehieben ist die Eiche als Zielbaumart weiterhin stark zu fördern. Hainbuchen, die keine Beeinträchtigung der Eiche in der Krone darstellen, sollten als zweite Bestandesschicht ebenfalls erhalten bleiben. Diese Bestandesbehandlung kommt gleichzeitig der Funktion der Abt. 815 C1 als ausgewiesenem Saatgutbestand zugute. Auch hier besteht das Ziel, die Eiche langfristig zu erhalten. Die noch streifen- bis truppweise vorhandenen 110-jährigen Fichten sind mittelfristig zu entnehmen. Einzelne, markante Solitäräume und kleinere Fichten-Trupps, die auf Grund ihrer Lage nur mit hohem maschinellern und finanziellem Einsatz zu entnehmen sind, können auch aus Artenschutzgründen erhalten bleiben. Das Rücken des eingeschlagenen Stammholzes muss unbedingt aus Bodenschutzgründen bei Trockenheit oder starkem Frost erfolgen. Einzelne abgestorbene Eichen sollten, wenn es die Bestandessicherheit zulässt, im Bestand stehen bleiben. Diese Maßnahmen und das teilweise Belassen von Kronenrestholz zielen auf den in der NSG Verordnung (§ 4 Abs. 1 c) geforderten 5 % Totholzanteil.



Karte 6: Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B beim LRT 9160 in Abt. 810 A1 und 815 C1

Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung

Code 03.02.

Um den Flächenanteil des Eichen-Hainbuchenwaldes zu sichern, muss langfristig auch der Erhalt des Eichenanteils bei der zukünftigen Bestandesverjüngung gewährleistet werden! Ausgehend von vorhandenen Verjüngungskegeln bzw. lichter Bestandesstrukturen, ist die natürliche Eichenjungbestandesentwicklung zum Beispiel durch femelartige Durchforstungseingriffe zu fördern. Eine wichtige Grundvoraussetzung dafür ist eine an diese Waldbauziele angepasste, örtliche Rehwildbestandsregulierung. Dazu ist der Erhalt und die Pflege von Jagdeinrichtungen und die Offenhaltung von Jagdschneisen im Schutzgebiet eine Grundvoraussetzung. Die Jagd ist gem. § 4 Abs. 2 der NSG-Verordnung als Gesellschaftsjagd und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd ausdrücklich zulässig. Eine effektive Reduktion des Rehwildes kann nur dann erreicht werden, wenn auch außerhalb des FFH-

Gebietes der Abschussdruck erhöht wird. Nur so lässt sich das Ziel einer eichenreichen Bestandesverjüngung ohne Gatterung verwirklichen! Um den Einfluss des Wildes auf den Eichenanteil der Naturverjüngung verfolgen zu können, sind zusätzlich in den unterschiedlichen Eichenbestandesflächen Kontrollgatter einzurichten. Durch ein weiteres ca. 0,5 ha großes Gatter könnte außerdem der standörtliche Einfluss auf die Eichenverjüngung unter Ausschluss des Faktors Wild und der vom Menschen beeinflussten Mischwuchsregulierung verfolgt werden. Dies war bereits eine Forderung des alten NSG-Pflegeplanes.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die Arten nach Anhang II

Zurzeit ist keine Anhang II Arten im Gebiet vorhanden. Der Hirschkäfer wurde zuletzt vor ca. 16 Jahren nachgewiesen. Auf ihn wird daher in Kap. 5.2.2 näher eingegangen.

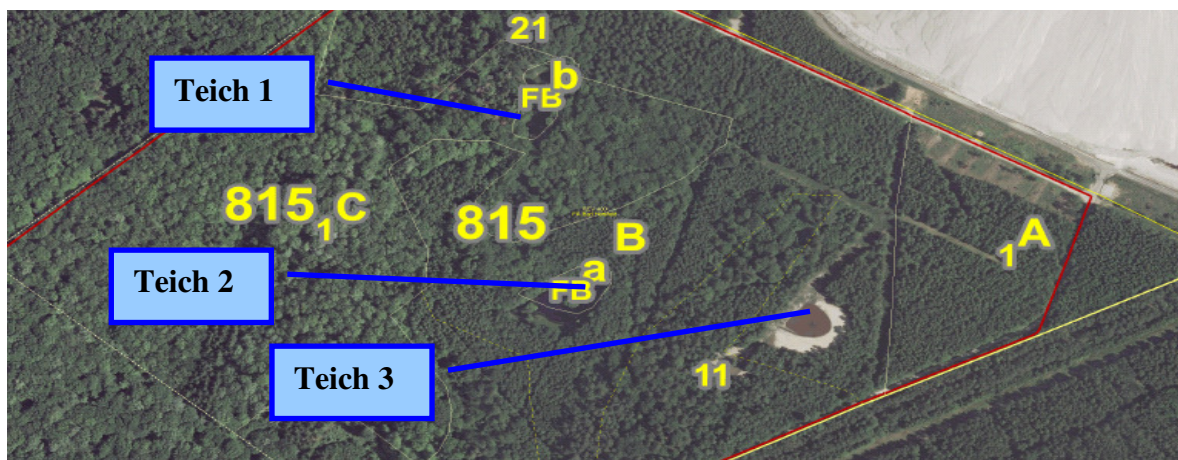
5.1.3 Erhaltungsmaßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten

Auch wenn das FFH Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ zu keinem Vogelschutzgebiet gehört, ist das laut Pflegeplan nachgewiesene Vorkommen von 6 verschiedenen Spechtarten, darunter der an Eiche gebundene Mittelspecht, für den Artenschutz von hoher Bedeutung! Die genannten Vogelarten nutzen das Gebiet und die angrenzenden Waldbestände als Nahrungs- und Bruthabitate. Die ruhigen, ausgedehnten, altholzreichen Eichen-Buchenmischbestände mit vereinzelt beigemischter Fichte kommen auch dem Schwarzspecht zugute. Ein bestätigter Brutplatz befindet sich rund 75 m westlich des Teiches Nr.1. Seine Höhlenbäume sind z.B. Grundlage für Folgearten wie die Hohltaube, Sperlingskauz, Dohle und seltene Fledermausarten. Bei der forstlichen Bewirtschaftung der betreffenden Bestände sind die Schonfristen und Schutzzonen gem. Abschnitt 4.3 der „Hessischen Waldbaufibel“ unbedingt zu beachten! Vor einem geplanten Holzeinschlag oder einer Pflegenutzung sind außerdem, gemäß Vorgaben der HESSEN-FORST Geschäftsanweisung 01/2009 „Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“, alle obligatorischen Habitatbäume dauerhaft zu kennzeichnen!

Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"

Code 11.04.

Wie aus der Karte 7 ersichtlich ist, befinden sich in der Abteilung 815 drei permanent wasserführende Feuchtbiopte. Der südlich gelegene, deutlich erkennbare Teich Nr. 3 wurde erst Ende 2009 angelegt. Im Rahmen der GDE sind im Umfeld des Teiches Nr.1 kleine Laichpopulationen des Bergmolches und des Grasfrosches kartiert worden. Teichmolche kommen dort in einer größeren Anzahl (>100) vor.



Karte 7: Pflege und Erhalt der drei Feuchtbiopte in Abt. 815a, b und 815 B11

Teich 2 ist durch seine sehr große Laichpopulation (>1000 Expl.) des Grasfrosches von überregionaler Bedeutung! Hier kommt zusätzlich auch noch die Erdkröte vor!

Zum Schutz dieser aufgeführten Arten sind die Teiche und sonstigen Laichplätze bei Bedarf ca. alle 8-10 Jahre von beschattenden Bäumen und Gehölzen freizustellen. Dies betrifft vor allem die südlich der Biotope gelegenen Saumbereiche. Ziel dieser Maßnahme ist es, die direkte Sonneneinstrahlung auf die Wasserflächen und an den unmittelbar angrenzenden Uferbereichen dauerhaft zu gewährleisten. Bei einer zu starken Verlandung der Gewässer ist zusätzlich eine vorsichtige Entschlammung mit einem Bagger notwendig. Das entnommene Erdmaterial kann, unter Schonung der vorhandenen Ufervegetation, kleinflächig vor Ort wieder eingebaut werden. Die Wasserflächen sind regelmäßig auf evtl. aufkommenden Fischbesatz zu kontrollieren. Fische sind aus diesen Amphibienlaichgewässern unbedingt zu entfernen!



Foto 3: neu angelegter Teich Nr. 3: - Abt. 815 B11



Foto 4: Zunehmende Beschattung Teich Nr.1 -Abt.815 b

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

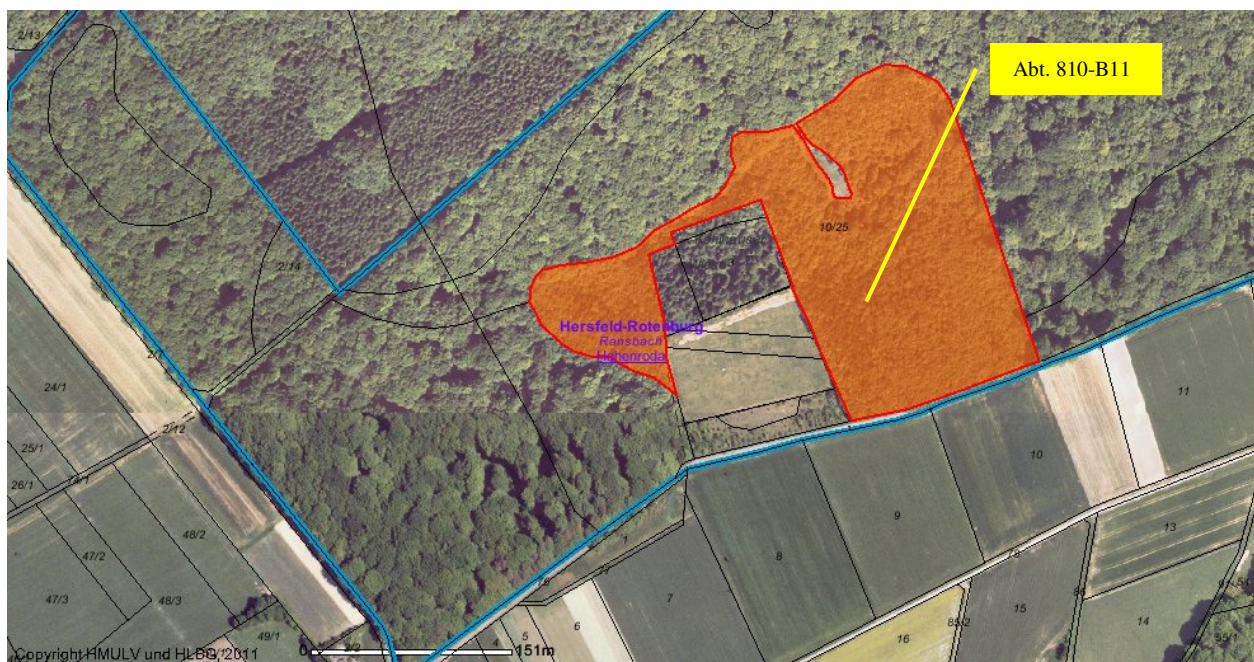
Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitats von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführung des Erhaltungszustandes von B → A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Art-Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies erwarten lässt.

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I

Baumartenzusammens./Entw. zu standorttyp.Waldgesellschaften **Code 02.02.01.**

Abt. 810 B11 : Bereits der alte NSG-Pflegeplan sah für den 4,1 ha großen 42-jährigen Laub-Mischbestand (siehe Karte 8) eine reguläre forstliche Bewirtschaftung unter gleichzeitiger Entnahme des vorhandenen Nadelholzes vor. Dieses Ziel ist weiter zu verfolgen. Im Rahmen einer dringend anstehenden Durchforstung sind die Hauptbaumart Bergahorn und die beigemischten Eichen, Buchen und Hainbuchen konsequent herauszupflegen. Der ca. 15 % Lärchenanteil ist mittelfristig zu entnehmen. Die dafür notwendigen Feinerschließungslinien sollten nicht auf den südlich gelegenen Gemeindegeweg münden, sondern möglichst in West-Ost Richtung verlaufen.

Durch diese Bestandesbehandlung wird sich langfristig vermutlich wieder der natürlich vorkommende Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) entwickeln können. Mehrschichtige Bestandesstrukturen und ein zunehmend höherer Totholzanteil sind dabei ebenfalls zu fördern!

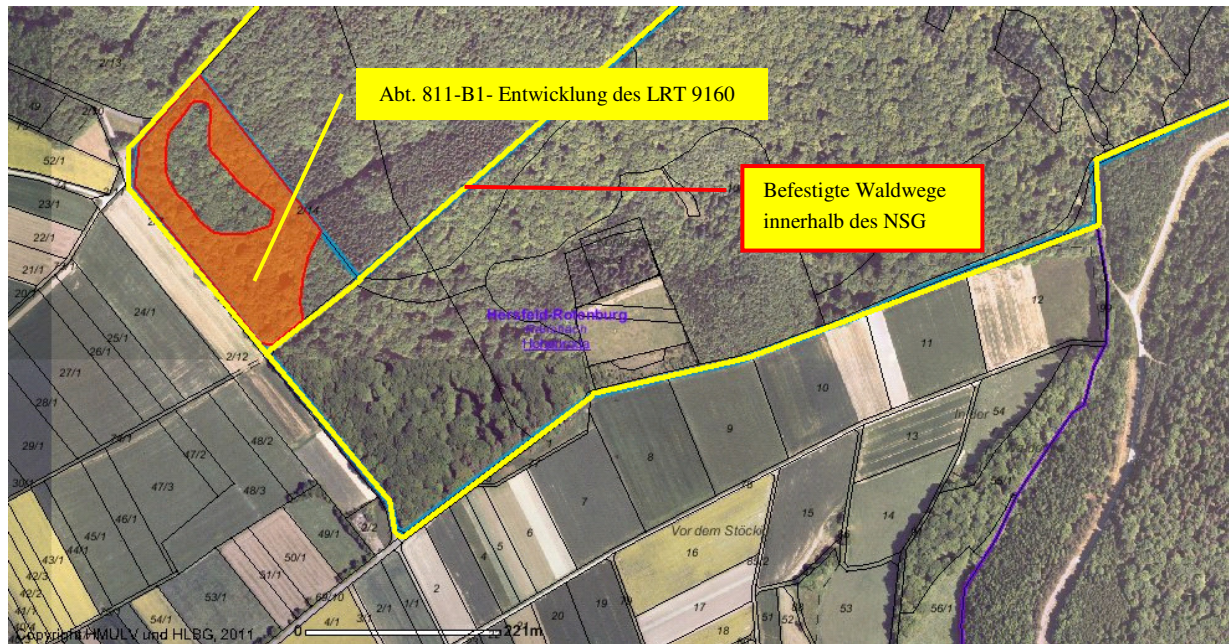


Karte 8: Förderung des Laubholzes und mittelfristige Entnahme der Lärche in Abt. 810 B11 – Langfristige Entwicklung des LRT 9160

Abt. 811 B1 : In diesem 176-jährigen Eichen-Buchen-Altholz ist teilflächig sowohl der Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenwald in der Erhaltungsstufe C als auch der Hainsimsen-Buchenwald im Erhaltungszustand B ausgeprägt. Als Entwicklungsmaßnahme sollte auch in den angrenzenden Bestandesflächen, die noch nicht als LRT eingestuft wurden (siehe Karte 9), die Pflege und Förderung der Eiche im Vordergrund stehen! Langfristig kann damit die Bestandesfläche des LRT 9160 erhöht werden. Die einzeln vor-

handenen Altbuchen sind bei den Pflegehieben zu schonen. Sie sollen, gem. der Vorgaben des alten NSG-Pflegeplans, ihre natürliche Altersgrenze erreichen.

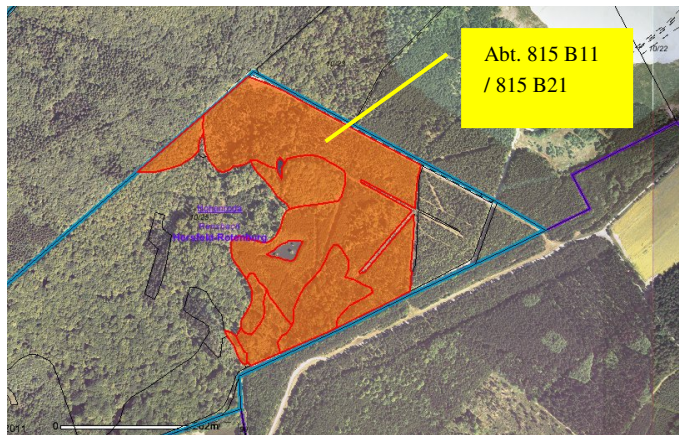
Im Südwesten grenzt direkt am Waldrand ein regelmäßig befahrener, ausgebauter Gemeindeweg an. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit ist deshalb auch hier die einzelstammweise Entnahme von Bäumen entlang der Straße zulässig. Dies trifft auch für den Gefahrenbereich entlang der im Norden und Süden verlaufenden, in Karte 9 gelb markierten Waldwege zu! Auch hier hat die Verkehrssicherung Vorrang vor dem Prozessschutz.



Karte 9: Förderung der Eiche und Erhalt einzelner Altbuchen in Abt. 811 B1 – Langfristige Entwicklung des LRT 9160

Baumartenzusammens./Entw. zu standorttyp.Waldgesellschaften Code 02.02.01.

Auf Grund der Trophie und der wechselfeuchten Wasserversorgung sind die Abteilungen 815 B11 und B21 (siehe Karte 10) ebenfalls als potentielle Standorte eines natürlichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes (LRT 9160) anzusehen. Um die Entwicklung zu dieser natürlichen Waldgesellschaft zu fördern, sollte dort, wo es der Standort und die Baumartenverteilung zulassen, eine Förderung der vorhandenen Eichen-, Hainbuchen-, und Buchen durchgeführt werden. Auf lichten, staunassen-nassen Teilflächen sollte diese Maßnahme zusätzlich durch die Pflanzung von Stieleichen ergänzt werden! Diese kleinflächigen, auf der gesamten Abteilungsfläche verteilten Neuanpflanzungen, müssen zusätzlich durch ein Gatter geschützt werden. Die Nutzung der im Oberstand stellenweise noch vorhandenen 100-120 jährigen Kiefern- bzw. Fichten erscheint aus betrieblichen Gründen unrentabel. Sie werden nach und nach absterben und langfristig auch hier für die innerhalb des NSG geforderten totholzreichen Waldstrukturen (5% der Bestandesmasse) sorgen.

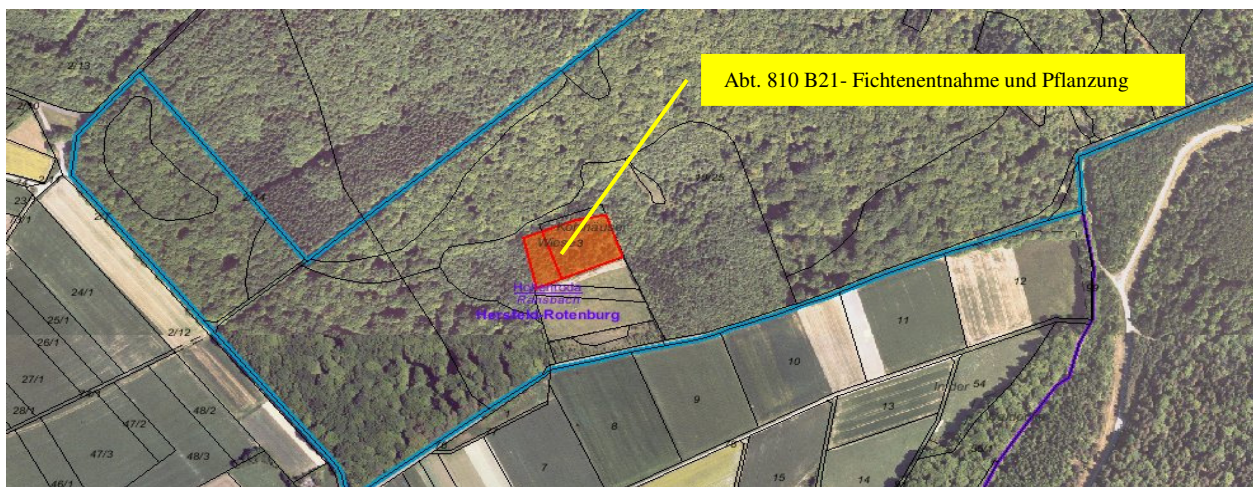


Karte 10: stellenweise Förderung /Entwicklung des LRT 9160 in Abt. 815 B11/B21

Entnahme nicht standortgerechter Gehölze.

Code 02.02.01.03.

Das Waldentwicklungsziel der Forsteinrichtung sieht langfristig für das in Karte 11 dargestellte Fichten-Lärchen-Stangenholz in Abt. 810 B21 eine Umwandlung in einen standortgerechten Eichen-Hainbuchenwald vor. Da für eine natürliche Umwandlung zu wenige Laubhölzer auf der 0,9 ha großen Fläche vorhanden sind, wurde beim „Runden Tisch“ eine kurzfristige, vollständige Entnahme der Fichten vorgeschlagen. In einem zweiten Schritt soll dort durch die Pflanzung von Eichen, Hainbuchen und Buchen der LRT 9160 initiiert werden. Die Bestandesumwandlung muss gegen Wildverbiss zusätzlich durch ein Gatter geschützt werden. Diese Entwicklungsmaßnahme wird innerhalb des FFH-Gebietes mittelfristig zu einer Vergrößerung der LRT-Fläche des Eichen-Hainbuchenwaldes führen und stellt somit eine ideale Kompensationsmaßnahme dar.



Karte 11: Entnahme des Nadelholzes in Abt. 810 B21 und langfristige Umwandlung in einen standortgerechten Ei-Hainbuchenwald

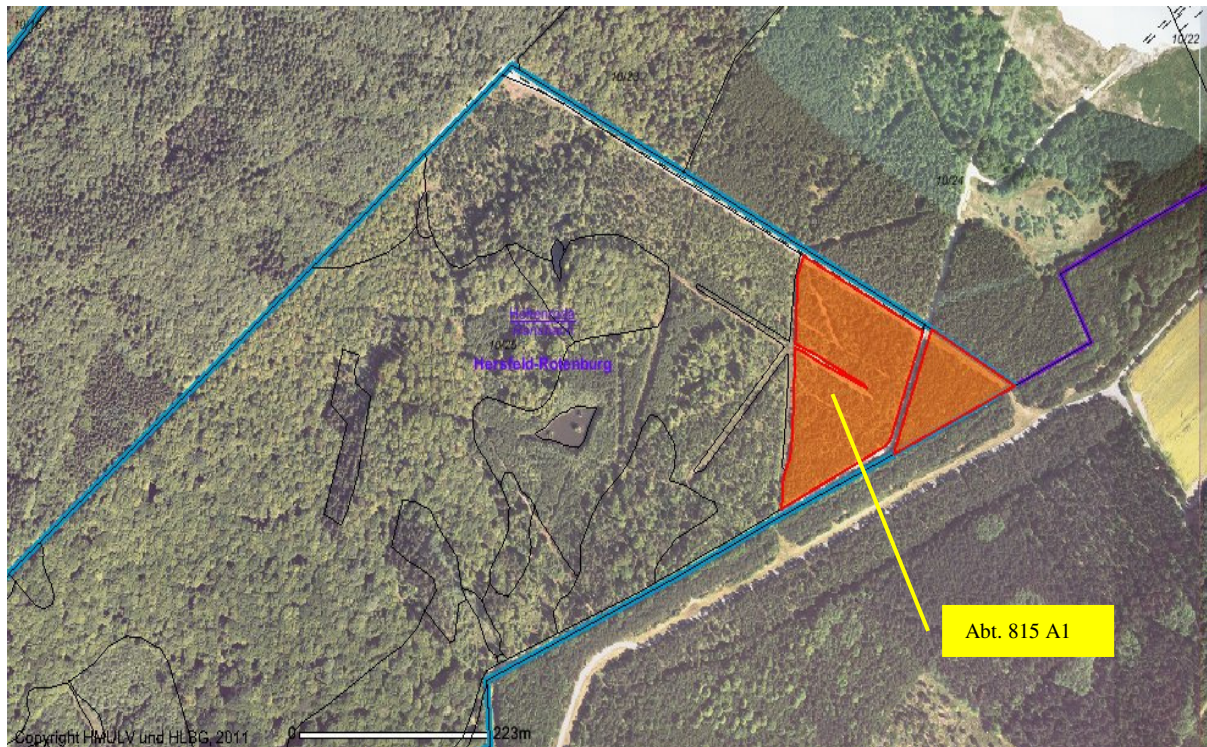
Baumarten-Zusammensetzung/Entwickl. standorttyp. Waldgesellschaften Code 02.02.01.

Die 3,1 ha große Abt. 815 A1 grenzt direkt an die Kali-Abraumhalde an und stellt den nordöstlichsten Teilbereich des FFH Gebietes dar (siehe Karte 12). Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme wurden hier, auf einem parallel zum Grenzweg verlaufenden schmalen Saumstreifen, bereits Fichten entnommen (siehe Foto 5). Bei der Maßnahmenbesprechung beim „Runden Tisch“ am 08.08.2012 wurde gemeinsam entschieden, dass diese streifenweise Rücknahme der Fichten weiter fortgesetzt werden soll. Nach und nach sollen die dabei entstehenden jeweils ca 10m breiten Säume mit einer standortgerechten Laubholzmischung aus Stieleichen, Buchen und Hainbuchen aufgeforstet und gegattert werden. Hat sich diese Anpflanzung stabilisiert, ist der nächste Fichtenstreifen zu entnehmen und das bereits vorhandene Gatter kann nach erfolgter Eichenpflanzung erweitert



Foto 5: Abt. 815 A1 bestockungsfreier Saum entlang des NSG- Grenzweges

werden. Diese langfristige Bestandesumwandlung der Abt. 815 A1 zu dem natürlichen Lebensraumtyp Stieleichen-Hainbuchenwald ist eine typische Entwicklungsmaßnahme und bietet sich für eine Kompensation an!



Karte 12: Saumweise Entnahme des Nadelholzes in Abt. 815 A1- langfristige Umwandlung in einen standortgerechten Ei-Hainbuchenwald

5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Arten nach Anhang II

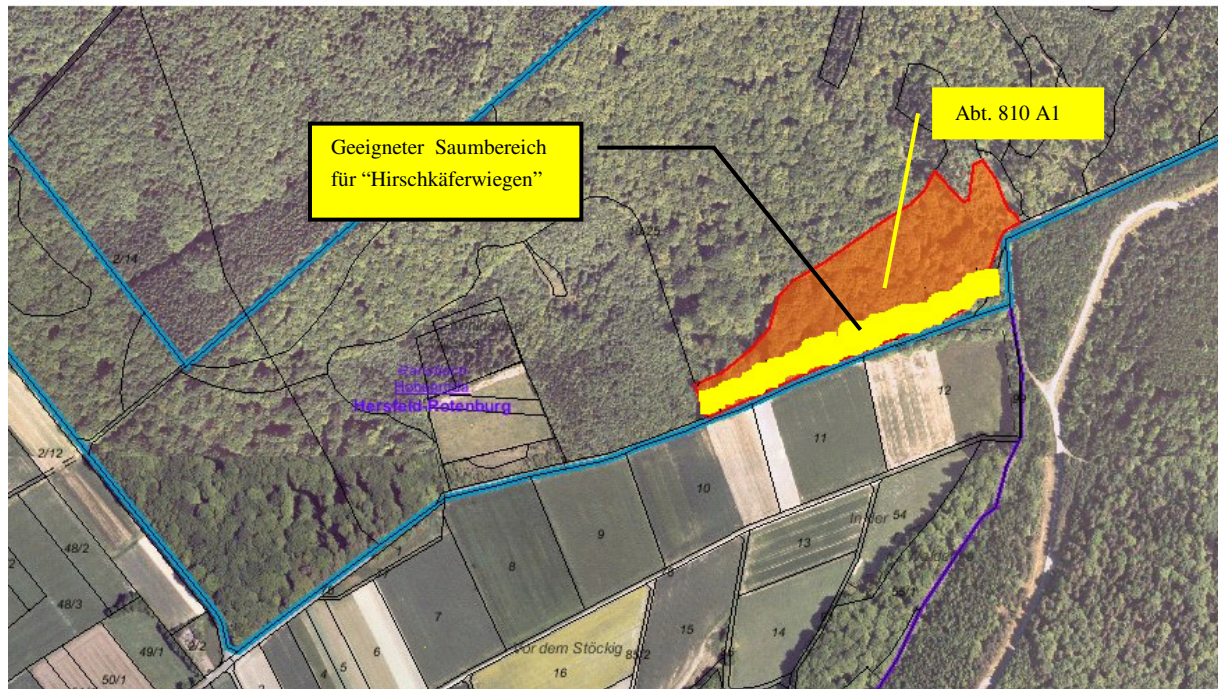
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

1083

Entfernung bestimmter Gehölze (Entwicklung Hirschkäferhabitate) Code 12.04.04.

Bei den Untersuchungen zu der Grunddatenerfassung konnte 2006 von dem Planungsbüro „Neckermann & Achterholt“ kein aktuelles Vorkommen des Hirschkäfers nachgewiesen werden. Der letzte Nachweis liegt ca. 16 Jahre zurück. Da sich der nordöstliche Teil der Abt. 810 A1 (siehe Karte 13) aufgrund seines hohen Alteichenanteils und der sonnenexponierten, wärmebegünstigten Lage als potentieller Lebensraum für diese seltene, auf Totholz angewiesene Anhang II Art eignet, sind für diese Teilfläche folgende Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen :

Neben dem Erhalt der vorhandenen Eichen (siehe Maßnahme 02.04.01. S.15) in dem genannten Bereich ist auch eine nach Bedarf angepasste, behutsame Freistellung der Käferhabitate notwendig. Besonders alte anfaulige Eichenstubben und Alteichen in dem untersonnten Saumbereich sind in regelmäßigen Abständen von verdämmenden bzw. beschattenden Zwischen- und Unterwuchs frei zu stellen. Nur in diesem lichten bzw. teilweise besonnten Zustand sind sie zukünftig als potentielle Vermehrungs-, Nahrungs- oder Larvalhabitate für den Hirschkäfer geeignet!



Karte 13: Förderung von lichten, besonnten Strukturen und Mehrung von Eichen Totholz in Abt. 810 A1 zugunsten des Hirschkäfers

Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz („Hirschkäferwiegen“) Code 11.06.03.

Um den momentan zu geringen Anteil an Eichen- Totholz bzw. Wurzelholz in dem in Karte 13 dargestellten potentiellen Hirschkäfer-Habitat zu kompensieren, ist als eine weitere wichtige Entwicklungsmaßnahme die Anlage von mehreren „Hirschkäferwiegen“ vorgesehen. Diese künstlichen Reproduktionsplätze sollten wärmebegünstigt in dem gelb dargestellten, sonnenexponierten, lichten Saumbereich der Abt. 810 A1 angelegt werden. Für das FFH-Gebiet Stöckig-Ruppertshöhe sind nach den Beschreibungen von TOCHTERMANN (1992) folgende zwei Varianten geeignet:

1. Man nutzt vorhandene Strukturen, also natürlich angefallene Eichenwurzelstöcke, die zusätzlich mit Eichenspänen bedeckt werden. Diese Anhäufungen sollten etwa 40 cm hoch sein und können eine auslaufende Breite von bis zu 4 m aufweisen.
2. Falls keine natürlich geeigneten alten Eichenwurzelstöcke mehr vorhanden sind, legt man angefallene Eichenstammteile von mindestens 30 cm Durchmesser in einer mindestens 30 cm tiefen Grube in Form einer Pyramide aus. Die Zwischenräume werden mit Eichenspänen gefüllt und die Pyramide anschließend mit Erde abgedeckt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Hirschkäferwiegen wasserdurchlässig bleiben. Auch der Vorschlag des Forstamtes, die demnächst bei Rodungsmaßnahmen für K+S anfallenden Eichenwurzelstöcke für diese Entwicklungsmaßnahme zu verwenden, ist eine praktikable Lösung. In Ergänzung dazu kann das bei der Rodung anfallende stärkere Stamm- und Kronenholz als zusätzliches Totholz ebenfalls in die Abt. 810 A1 eingebracht werden.

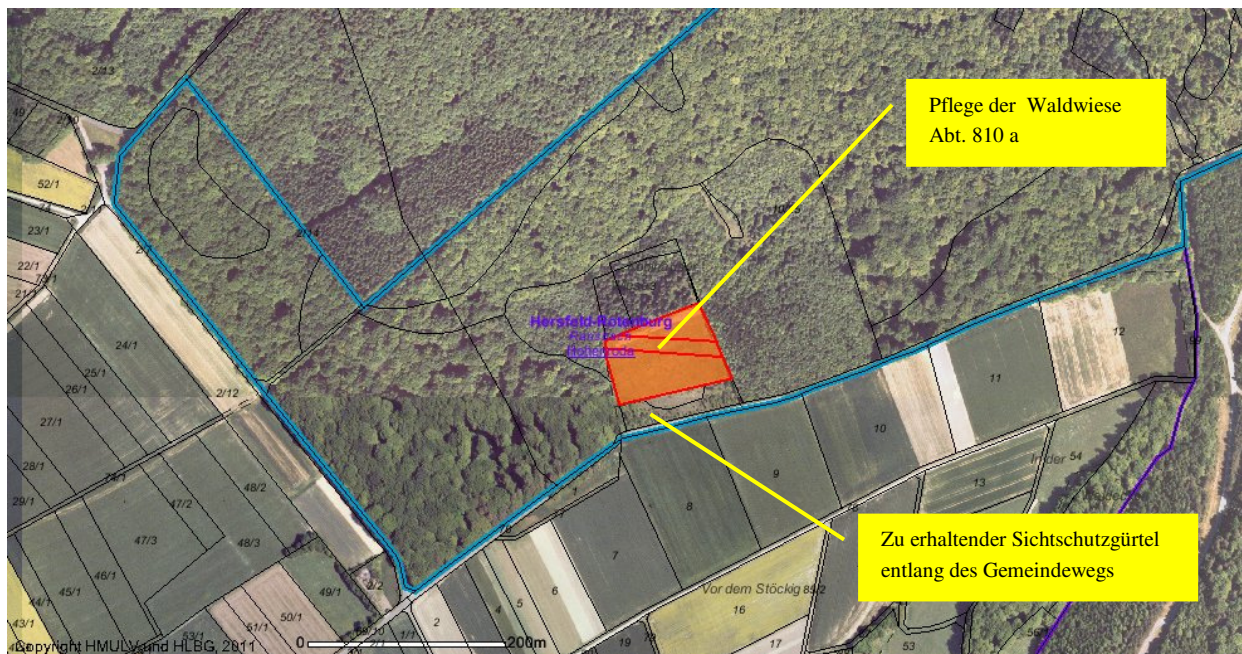
Bei entsprechender Gefährdung ist es unter Umständen notwendig, diese Hirschkäferwiegen gegen Einwirkungen von Schwarzwild und Dachs zu schützen. Begleitend zu dieser Maßnahme ist das Vorhandensein von einer ausreichenden Anzahl an Bäumen mit „Saftmalen“ in einem Radius von max. 2000 m zu den Hirschkäferwiegen unbedingt notwendig.

5.3 Weitere Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Mehrschürige Mahd

Code 01.02.01.03.

Die ehemalige Ackerfläche in Abt. 810 a (siehe Karte 14) hat sich mittlerweile zu einer Waldwiese entwickelt. Sie stellt naturschutzfachlich eine Strukturbereicherung im FFH-Gebiet dar und sollte auch weiterhin durch eine mindestens einschürige Mahd ab dem 01.07. eines jeden Jahres gepflegt werden. Falls möglich, ist anfänglich ein stärkerer Nährstoffentzug durch einen zweiten Schnitt erwünscht. Mit dem jetzigen Bewirtschafter hat der „Fachdienst Ländlicher Raum“ des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bereits einen HIAP Vertrag abgeschlossen. Jegliche Düngung ist gem. §3 Abs.12 der NSG-Verordnung verboten. Bei der Pflege der Wiesenfläche ist darauf zu achten, dass das Mähgut von der Fläche entfernt und die beginnende, vom Rand her einwachsende Verbuschung zurückgedrängt wird (evtl. ist ein einmaliger Mulcheinsatz dafür notwendig)! Der im Luftbild erkennbare Sichtschutzgürtel aus Sträuchern und Bäumen 2.Ordnung ist entlang des südlich angrenzenden Gemeindeweges zu erhalten.



Karte 14: Abt. 810 a - Waldwiesenpflege durch eine mindestens einschürige Mahd ab dem 01.07. – Förderung des Nährstoffentzugs

Bekämpfung von Neophyten

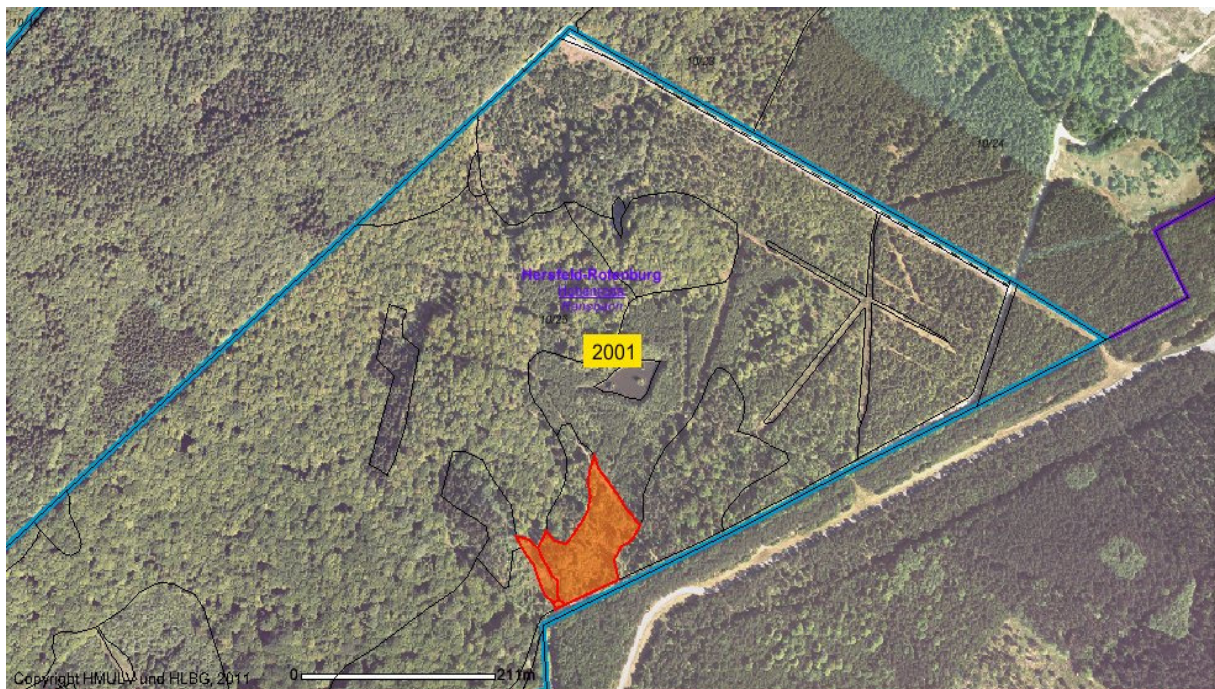
Code 11.09.03.

Das ursprünglich aus Asien eingeschleppte Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) hat sich in den letzten Jahren im östlichen Randbereich des FFH- Gebietes „Stöckig-Ruppertshöhe“ auf einer ca. 50 m² großen Fläche immer mehr ausgebreitet (siehe Karte 15). Durch seine standörtliche Dominanz gerade auf diesen feuchten bis nassen, nährstoffreichen Böden besteht die Gefahr, dass die heimische Vegetation mittelfristig von ihren natürlichen Standorten verdrängt wird. Als einjährige Art lässt sich *I. glandulifera* jedoch leichter als mehrjährige Neophyten bekämpfen.



Foto 6: Drüsiges Springkraut in Abt. 815 B11

Ziel der Maßnahme ist es, die Samenverbreitung mittels des raffinierten Saftdruck-Schleudermechanismus zu unterbinden. Wichtig für den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahme ist der Zeitpunkt. Die Maßnahme muss im Juni/Juli erfolgen. Zu früher Schnitt führt zur Regeneration der Pflanzen, zu später zum Nachreifen der Samen an den abgeschnittenen Pflanzenteilen. Blüten, Knospen und Samen treten häufig zur gleichen Zeit auf. Bei dem kleinflächigen Auftreten im Bereich der Abt. 815 B11 (siehe Foto Nr. 6) können die Pflanzen noch ausgerissen oder mit dem Motorfreischneider behandelt werden. Die Pflanzenteile sind dabei von der Fläche zu entfernen! Der Schnitt ist möglichst tief zu führen. Wegen der bis zu 5-jährigen Keimfähigkeit der Samen im Boden, müssen die so bearbeiteten Flächen, noch mindestens weitere vier Jahre regelmäßig kontrolliert werden!



Karte 15: - Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des „Drüsiges Springkrauts“ im Bereich der Abt. 815 B11

6 Report aus Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Erhalt des günstigen EHZ beim LRT Hainsimsen-Buchenwald in Abt. 810 A, Keine Nutzung der 180 j. Ei. und Bu., Erhöhung des stehenden u. liegenden Totholzes, Verkehrssicherung entlg. Strasse./Wanderweg ist notwendig u. weiterhin zulässig	2	99	2013
Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	Fortsetzung des Prozessschutzes in der vorhandenen Altholzinsel in Abt. 817 A; Erhalt von stehendem und liegendem Totholz, Erhalt der >180 jährigen Ei. und Bu. bis in die Zerfallsphase. Ausnahme: Entnahme aufgrund Verkehrssicherungspfl. entlang d. Strasse	2	99	2013
Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	11.04.	Freistellung der in Abt 815 vorhandenen Feuchtbiootope von verdämmenden bzw. beschattenden Gehölzen; Stellenweise periodisches Entschlammn bei zu starker Verlandung;	2	10-12	2013
Altholzanteile belassen	02.04.01.	Sicherung der Wertstufe B beim Hainsimsen-Buchenwald - Erhalt der Altbuchen in Abt. 811 B1 bis zur Zerfallsphase, Förderung vertikaler Strukturen u. Kronenpflege bei d. Eiche, Erhöhung d. Totholzanteils, Verkehrssicherung entlang der angrenzenden Wege,	2	99	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Wiederherstellung d. günstigen Erhaltungszustandes beim LRT 9160 Eichen-Hainbuchenwald in Abt. 811 B1; Erhalt d. Alteichen bis zur Zerfallsphase; Förd. v. vertikalen Strukturen, Kronenpflege bei d. Eiche, Erhöhung d. stehenden/liegenden Totholzanteils,	3	99	2013
Reduzierung der Wildichte/ Wildbestandsregulierung	03.02.	Erhalt des Eichenanteils bei der zukünftigen Bestandesverjüngung, Förderung der natürlichen Jungbestandsentwicklung bei LRT Eichen- Hainbuchenwald; bestandesangepasste Erhöhung des Rehwild- und Schwarzwildabschlusses> Anlage von mehreren Kontrollgattern	3	99	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Wiederherst. d. günstigen EHZ. beim LRT 9160 Eichen- Hainbuchenwald. In Abt. 815 C1; Förd. vertikaler Strukturen, Aush. einzelner Ei.,Hbu.Bu zur Kronenpfl. bei d. Ei., Erhöhh. d. stehenden/liegenden Totholzes, stellenw. Fi.- Auszug; Saatgutbestand!	3	99	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Förderung der Eiche, Hainbuche und einzelner Bah. in Abt. 810 B11; Reduzierung der Lärche, Entwicklung mehrschichtiger Bestandesstrukturen, Erhöhung des Totholzanteils, langfristige Entwicklung eines LRT 9160	5	99	2013

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme der Fichten in Abt. 810 B21; Kurzfristiger Bestandesumbau in einen standorttypischen Stieleichen-Hainbuchen Lebensraumtyp durch Pflanzung und Gatterung	5	99	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Erhöhung der LRT-Fläche Eichen-Hainbuchenwald in Abt. 811 B1. Erhalt d. Alleen bis zur Zerfallsphase; Förd. v. vertikalen Strukturen, Entnahme einzelner Hbu/Buzur Kronenpflege bei d. Eiche, Verkehrssicherung entlang der angrenzenden Grenzweg	5	99	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	sukzessive Umwandlung des Fichtenbestandes Abt. 815 A1 in standorttypischen Eichen-Hainbuchenwald, streifenweise Fichtenentnahme mit anschließender Pflanzung von Ei, Hbu und Bu, Schutz durch Gatterung, langfristige Entwicklung eines LRT 9160	5	99	2013
Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz	11.06.03.	Anlage von mehreren Hirschkäferwiegen in dem sonnenexponierten, lichten Saumbereich der Abt. 810 A1	5	99	2013
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Förderung der Entwicklung des Eichen-Hainbuchen-LRT in Abt. 815 B11 und 815 B21, Pflege des vorhandenen Eichen- Buchen und Hainbuchen-Jungwuchses, langfristige Reduzierung des Nadelholzanteils auf < 20 %; Anlage v. kleinfl. Ei- kulturen mit Gatterung	5	99	2013
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Förderung von Bestandesstrukturen für den Hirschkäfer; Erhalt des stehenden und liegenden Eichen- Totholzes; Erhalt von besonnten Säumen und Lichtungen; stellenweise Entnahme von zu stark beschattendem Unterwuchs in Teilbereichen der Abt. 810 A1	5	99	2013
Mehrschürige Mahd	01.02.01.03.	Mahd (falls möglich ist anfänglich ein 2. Schnitt erwünscht) ab 01.07. eines jeden Jahres, langfristige Aushagerung durch Auszug des Schnittgutes von der Fläche, Offenhaltung der Wiese in Abt. 810 a - Verhinderung von randlich einwachsender Verbuschung	6	07	2013
Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Entfernung des stellenweise auflaufenden Japanischen Springkrautes durch Mahd, Freischneidereinsatz oder Ausziehen per Hand. Nach erfolgreicher Maßnahmendurchführung sind noch 4-6 Jahre lang weitere Flächenkontrollen notwendig!	6	07-09	2013

vom 29.10.2012

(c) Gtools.net 2001-2009

7 Monitoring

Folgende Maßnahmen sollten vom Forstamt Bad Hersfeld im Rahmen eines regelmäßig wiederkehrenden Monitoring überprüft werden:

- Mögliche Auswirkungen der Kali & Salz-Abraumhalde auf die Vegetation bzw. das Grundwasser im Schutzgebiet
- Wildverbiss- Monitoring innerhalb und außerhalb der angelegten Kontrollgatter
- Kontrolle und Evaluation des Mahdzeitpunktes der Waldwiese in der Abt. 810 a

8 Literatur

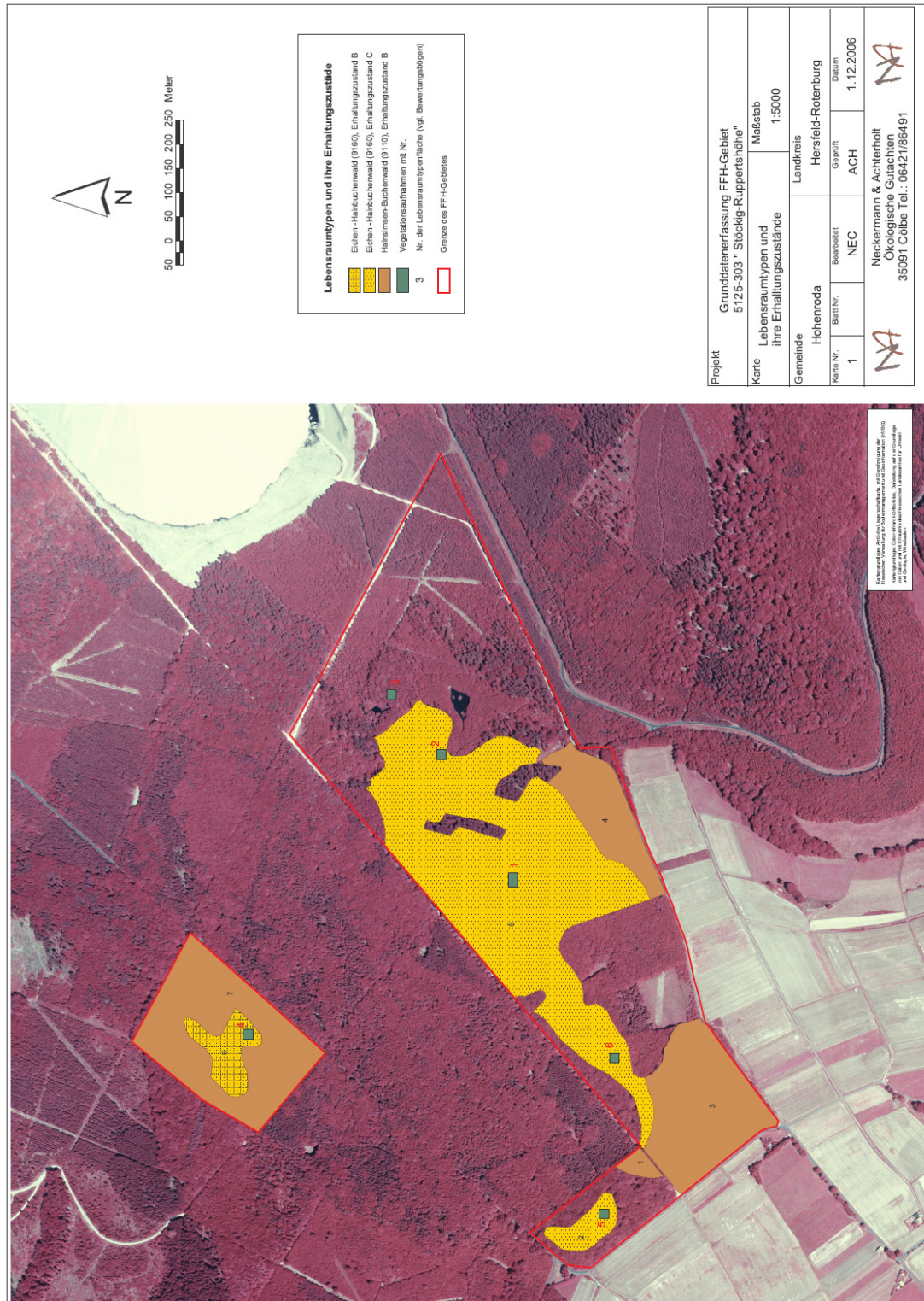
- **Bundesamt für Naturschutz(2000):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bfn Handbuch zur Umsetzung der FFH Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Bonn.
- **Bundesamt für Naturschutz(2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz, Heft 69 / Band 1, Pflanzen u. Wirbellose. Bonn.
- **Bundesamt für Naturschutz(2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 / Band 2, Wirbeltiere. Bonn.
- **Bundesamt für Naturschutz(2005):** Natura 2000 in Deutschland; Schriftenreihe Naturschutz u. Biologische Vielfalt; Heft 14. CD-ROM mit Booklet. Bonn.
- **Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung - BÖF (1996) :** NSG-Pflegeplan „Stöckig-Ruppertshöhe“
- **Forstamt Bad Hersfeld (2011):** Akten- zum NSG „Stöckig-Ruppertshöhe“. Bad Hersfeld.
- **Herzog & Megner (1994):** Pflegeplan für das NSG „Stöckig-Ruppertshöhe“, unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Kassel
- **Hessen Forst- FENA (2002):** Forsteinrichtungswerk für den Staatswald - Forstamt Bad Hersfeld -1225 1– 00 R 1 SJ 2002 . Gießen.
- **Hessen Forst- FENA (2010):** Planungsprognose Laubholz-Altbestände vom 01.09.2010 des Fachbereichs Forsteinrichtung zum FFH Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“. Gießen.
- **Hessen Forst- FENA (2010):** Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen. Gießen.

-
- **Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2008) :**
http://natura2000-verordnung.hessen.de/ffh_gebietsliste.php
Natura2000 Verordnung-Gebietsliste u. Erhaltungsziele FFH Gebiet 5125-303
„Stöckig-Ruppertshöhe“. Wiesbaden.
 - **Natura 2000 Praktisch (2006)** Merkblätter zum Artenschutz im Wald. Kassel.
 - **Neckermann & Achterholt (2007):** Grunddatenerfassung zum FFH- Gebiet „ Stöckig-Ruppertshöhe“, Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel, Cölbe
 - **Regierungspräsidium Kassel (1994):** Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ vom 07.02.1994; Staatsanzeiger 28.02.1994, S. 748
 - **Regierungspräsidium Kassel (2004):**
http://141.90.2.24/static/themen/naturschutz/ffh/detailkarten_ffh.htm
EU-Gebietsmeldung April 1999; Detailkarte u. Standarddatenbogen/FFH Gebiet 5125-303: „Stöckig-Ruppertshöhe“, Kassel.
 - **Regierungspräsidium Kassel (2005):** Handbuch NATURA 2000- Materialsammlung zur allgemeinen Information, Kassel.
 - **Regierungspräsidium Kassel (2006):** Materialsammlung zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten, Kassel.
 - **Reißmann Klaas - (2007):** Der Hirschkäfer (Lucanus cervus Linnaeus, 1758)
<http://www.kerbtier.de/Pages/Themenseiten/deHirschkaefer.html>
 - **Tochtermann E. (1992):** Neue biologische Fakten und Problematik der Hirschkäferförderung, AFZ 47. Jahrgang, S.308-311

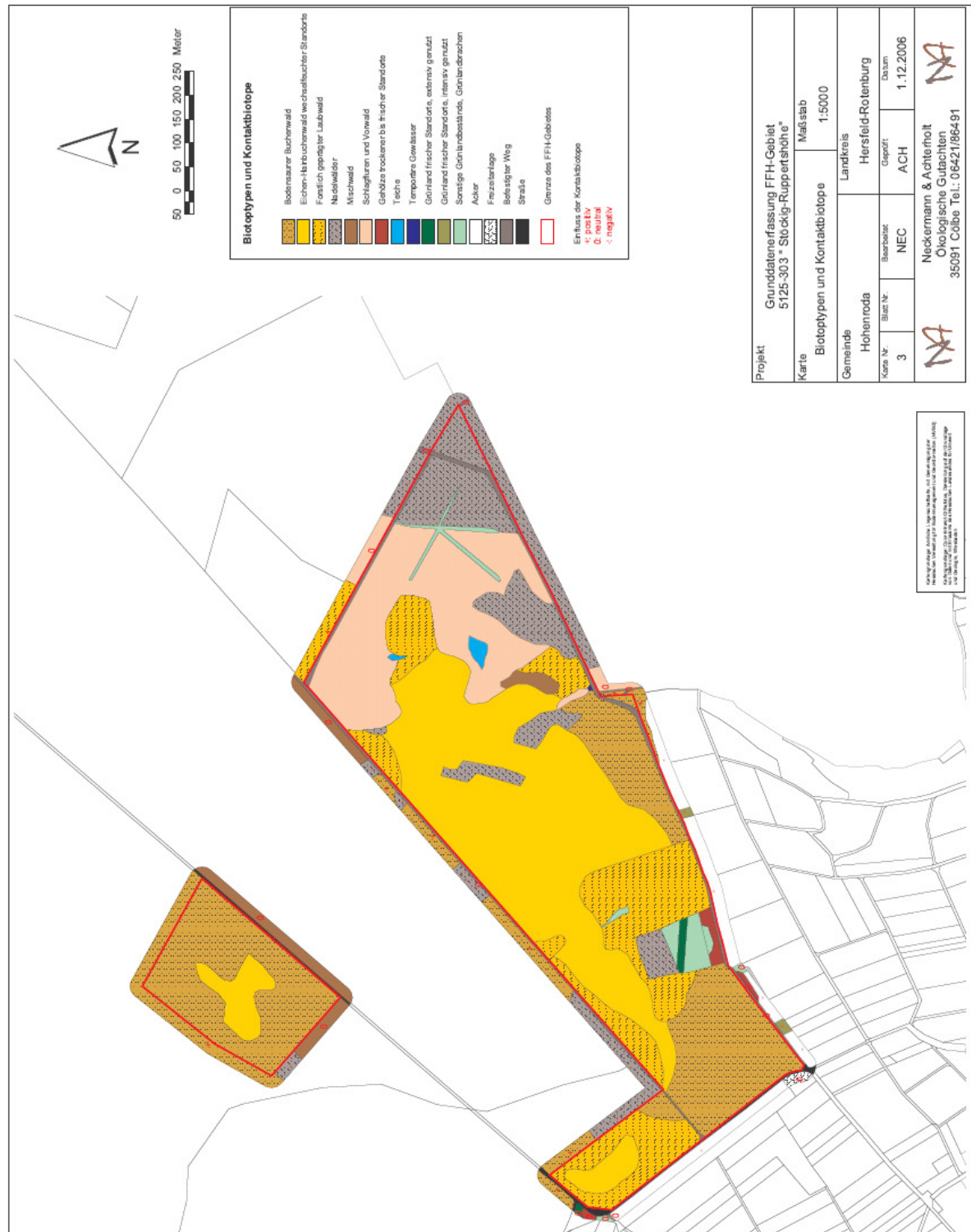
Luftbild FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“



GDE-Lebensraumtypenkarte FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“



GDE-Biototypen-Karte FFH-Gebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“



NSG-Verordnung „Stöckig-Ruppertshöhe“

Seite 748

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 28. Februar 1994

Nr. 9

213

Verordnung über Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Februar 1994

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldbrunn-Lahr in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Frühjahrsmarktes am 20. März 1994 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. März 1994 in Kraft.

Gießen, 3. Februar 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 9/1994 S. 748

214

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederau bei Hatzfeld“ vom 13. Dezember 1993

Bezug: Verkündung in StAnz. 1993 S. 3253

In § 4 Nr. 1, zweite Zeile, der o. a. Verordnung des Regierungspräsidiums Kassel muß es statt „stickstoffreichem“ richtig „stickstoffreichem“ lauten.

Der Verlag

215

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ vom 7. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldbestände und Feuchtgebiete im Bereich Ruppertshöhe zwischen den Ortsteilen Ransbach und Unterbreitzbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Stöckig-Ruppertshöhe“ liegt in der Gemarkung Ransbach der Gemeinde Hohenroda im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 69,3 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die naturnahen Eichen-Hainbuchen-Altholzbestände zu erhalten und zu pflegen,
2. die im Gebiet liegenden Feuchtgebiete zu schützen und zu entwickeln und
3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
 - b) die mittelfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände,
 - c) die einzelstammweise forstliche Nutzung außerhalb der forstlichen Abteilungen 10 A und 17 A mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandesmasse als stehendes Totholz zu belassen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen,
 - d) die Beerrntung des anerkannten Saatgutbestandes in der Abt. 15 D im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd, die Bejagung von Waschbär und Fuchs, je-

- doch unter Ausschuß der Fallenjagd, sowie die Bejagung von Ringeltauben in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November;
3. die Anlage von Jagdeinrichtungen, Fütterungen und Wildäusungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. die untertägige Gewinnung der Salze und ggf. hierzu notwendige, vorübergehende Explorationsmaßnahmen an der Tagesoberfläche wie das Niederbringen von Untersuchungsbohrungen und die Durchführung seismischer Messungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserverfahren aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2268), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für den in § 1 Abs. 4 Nr. 3 der o. g. Verordnung bezeichneten Geltungsbereich „Stöckig-Ruppertshöhe“ aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 9/1994 S. 748

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5125,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Stöckig-Ruppertshöhe“

